

Ein neuer Anlauf

Die Vergaberechtsreform kommt in Stufen

(BS/F. Drey) Was wird im neuen Jahr aus der Vergaberechtsreform? Sie erlebt einen Neustart, wobei sich der vor ihr liegende Weg in einen kurzen und in einen langen Abschnitt aufteilt. Der kurze Abschnitt besteht wiederum aus zwei Teilen. Aus einer baldigen neuen Vergabeverordnung (VgV), welche die schnell geänderten Verdingungsordnungen in Kraft setzt. Zum anderen aus einem "Merkblatt", in dem die Bundesregierung Hinweise gibt, wie mit einigen aktuellen Fragen umzugehen ist, vor allem mit den EU-Vergaberichtlinien, die bis 1. Februar in deutsches Rechts umzusetzen sind. Der langsame Abschnitt wird die eigentliche Reformphase sein, bestehend aus der Diskussion darüber, wie der 4. Abschnitt des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu verändern ist. Die Koalitionsregierung will damit "im bestehenden System" bleiben, was immer damit im Einzelnen gemeint ist. Soweit der Stand bei Redaktionsschluss.

"Schnell soll in diesen Tagen geschehen, was unmittelbar nötig ist" kündigte Dr. Fridhelm Marx auf der Fachtagung der Vergabekammer Düsseldorf kurz vor Weihnachten an. Unter seiner Leitung kamen die bislang vorliegenden Entwürfe für ein neues Vergaberecht im Bundeswirtschaftsministerium zustande. Die vier vorgesehenen Schritte im Einzelnen:

Kraft gesetzt. Wenn es klappt, schon bis zum 1. Februar. Für den Baubereich ist bereits vom Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) eine VOB-"Übergangslösung" erarbeitet worden, die bereit steht, umgesetzt zu werden. Für die Neuformulierung der VOL und der VOF wird auf die Schnelle zu den entsprechenden Gremien geladen.

3. Schritt: Eine Mitteilung der Bun-

oder das derzeit geltende Recht als Ausgangspunkt genommen werden: Es wird wieder einmal ein langes und zähes Ringen um Formulierungen, Ausnahmen, Streichungen und ganz neuen Regelungen geben. Das wird seine Zeit dauern. Die Interessenverbände werden erneut zur Hochform auflaufen. Die Vergabepraktiker in den Behörden werden geduldig beobachten, was sich dabei an wirklichen Vereinfachungen und damit Bürokratieabbau ergibt und ob tatsächlich neue Chancen für mehr Wirtschaftlichkeit beim Einkauf entstehen.

Die bisherige Debatte zu neuen vergaberechtlichen Fragen wird fortgesetzt. Die wichtigsten seien genannt:

- Rechtsschutz unterhalb der SW,
- erweiterte Transparenz unterhalb der SW,
- Bieterinformation über den Zuschlag,
- Grenzen des Rechtsschutzes in Zusammenhang mit Rügepflicht,
- Transparenzerweiterung bei freihändiger Vergabe und beschränkter Ausschreibung,
- neuer Regelungsbereich für die Sektoren, wenn die Verdingungsordnungen nicht mehr bleiben, was sie sind,
- behalten diese, sofern sie bleiben, ihre Abschnitte?
- klare und einheitliche Rechtswegneuregelung mit Blick auf ZPO und VwGO,
- Vereinheitlichung von Begriffen.

Mit Blick auf die Richtlinien sind nicht neu zu regeln die sozialen und die Umweltaspekte. Sie können ohne explizite Umsetzung in technischen Spezifikationen und in zusätzlichen Bedingungen sowie bei Nachweis der Leistungsfähigkeit berücksichtigt werden. Umwelteigenschaften und soziale Aspekte können als Zuschlagskriterien genommen werden, wenn ein Bezug zum Auftragsgegenstand vorhanden ist, sie Gegenstand der vertraglichen Spezifikationen und auch objektiv bewertbar sind.

Der Telekommunikationssektor und die Ausnahme für den Einkauf von Telekomleistungen werden gestrichen. Die "besonderen und ausschließlichen Rechte" werden neu formuliert und das Privileg für verbundene Unternehmen ausgedehnt. Als sehr problematisch, aber möglicherweise nötig sieht Dr. Marx eine erweiterte Transparenz unterhalb der EU-Schwellen an.



Auf der Fachtagung der Vergabekammer Düsseldorf gab Dr. Fridhelm Marx die bislang vorgesehenen weiteren Schritte für die Erneuerung des deutschen Vergaberechts preis. Die Veranstaltung wurde von der Düsseldorfer Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper moderiert.

Foto: BS/BezRegD

1. Schritt: In die Verdingungsordnungen VOB, VOL und VOF sollen ein Teil der Richtlinienregeln einfließen, wie etwa die neuen Schwellenwerte und Berechnung der Schwellen bei Rahmenvereinbarungen (s. u. auf dieser Seite), die Verfahrensvorschriften werden um eben diese Rahmenvereinbarungen, aber auch um die elektronische Auktion und die "Dynamische Beschaffung" ergänzt.

Ebenfalls hinzu kommen die Anpassung der Bekanntmachung und die Vorschriften über die Fristen. Wichtig ist die künftig notwendige Gewichtung der Zuschlagskriterien.

Der von der EU verlangte "Wettbewerbliche Dialog" ist bereits durch das Gesetz zur Beschleunigung öffentlich-privater Partnerschaften als § 6a in die VgV eingefügt. Er stellt eine Art zweigeteiltes Verhandlungsverfahren zur Vergabe "besonders komplexer" Aufträge dar. Sein Hauptproblem liegt in der Gefahr der unzulässigen Übertragung von Know-how.

2. Schritt: Mit einer neuen Vergabeverordnung wird die Rechtsgrundlage für die geänderten Verdingungsordnungen geschaffen und diese in

desregierung zur unmittelbaren Wirkung der EU-Richtlinien und ihrer Neuregelungen ab dem 1. Februar befasst sich u. a. mit den dort geregelten neuen und höheren Schwellenwerten (SW). Fridhelm Marx: "Natürlich gelten die alten Schwellenwerte fort. Gesetz bleibt Gesetz." Eine Heraufsetzung der SW durch die EU in der Folge neuer Regelungen der Welthandelsorganisation WTO führt nicht automatisch dazu, dass in Deutschland eine Anhebung stattfindet. "Da steht der deutsche Gesetzgeber vor, so Marx." Die strengeren Werte gelten fort, da in diesem Sinne die Richtlinien nicht unmittelbar geltend sind. Anders wäre es, wenn die neuen SW niedriger wären.

4. Schritt: Als Schlüsselwort für einen neuen Anlauf zur Vereinfachung des Vergaberechts gilt die Formulierung "im Rahmen des bestehenden Systems" in der Koalitionsvereinbarung (siehe Behörden Spiegel Dez. 2005 S. 25). Die "Kaskade", d. h. die Aufteilung in Gesetz, Verordnung und Verdingungsordnung soll irgendwie weiterauschen. Gleichgültig ob dazu die bereits vorliegenden Reformentwürfe "zurückgeschrieben"